

# Bundesgesetzblatt <sup>1897</sup>

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1977	Nr. 68
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 77	Verordnung über die statistische Erfassung des Material- und Wareneingangs im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe .....	1897
20. 10. 77	Saatgutmischungsverordnung .....	1898
	7822-3-2-1	
20. 10. 77	Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz .....	1907
	612-6-1	
24. 10. 77	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL — Beitragsverordnung 1978) .....	1908

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41 .....	1909
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1909
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1910

### Verordnung über die statistische Erfassung des Material- und Wareneingangs im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe

Vom 20. Oktober 1977

Auf Grund des § 8 Nr. 3 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Im Jahr 1979 werden für das Jahr 1978 Erhebungen nach § 3 Buchstabe C Ziffer II und § 5 Buchstabe B Ziffer II des Gesetzes durchgeführt.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

## Saatgutmischungsverordnung

Vom 20. Oktober 1977

Auf Grund des § 30 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 2 und § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Saatgutmischungen

Saatgutmischungen sind Mischungen von Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien von Saatgut. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, muß das Saatgut zu Arten gehören, die in der Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1649) — Artenverzeichnis — aufgeführt sind.

### § 2

#### Vertriebsvoraussetzungen

Abweichend von § 34 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes dürfen vertrieben werden

1. Saatgutmischungen, die im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes hergestellt worden sind, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen,
2. Saatgutmischungen, die Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrettich, Kohlrübe oder Futterkohl enthalten und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden sind, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, sie kein Saatgut enthalten, das seiner Art, Sorte oder Kategorie nach im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes nicht vertrieben werden darf, und die Packungen mit einem Hinweis gekennzeichnet sind, daß der Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt ist.

### § 3

#### Zusammensetzung der Saatgutmischungen

(1) Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zu Futterzwecken bestimmt ist, dürfen nur Saatgut von Arten enthalten, die in den Abschnitten I, II und III des Artenverzeichnisses aufgeführt sind. Sie dürfen kein Saatgut von Gräserarten enthalten, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist oder die in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (Gemeinsamer Sortenkatalog) als „nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“ bezeichnet sind. Mischungen von Saatgut der in Abschnitt I und III aufgeführten Arten müssen auch Saatgut mindestens einer der in Abschnitt II aufgeführten Arten enthalten.

(2) Für Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Gründüngung bestimmt ist, gilt Absatz 1 Satz 1 und 3. Sie dürfen kein Saatgut von Gräserarten enthalten, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist.

(3) Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Körnernutzung bestimmt ist, dürfen nur Saatgut von Arten enthalten, die in den Abschnitten I und II Buchstabe B des Artenverzeichnisses aufgeführt sind.

(4) Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zu anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken bestimmt ist, dürfen nur Saatgut von Arten enthalten, die in Abschnitt II des Artenverzeichnisses aufgeführt sind. Die Beimischung von Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, ist mit der Maßgabe zulässig, daß die fertige Mischung frei von Flughafer und Seide ist, nicht mehr als 0,3 v. H. des Gewichts Körner von Ackerfuchsschwanz und in 5 g nicht mehr als 2 Körner von Stumpfbültrigem Ampfer und Krausem Ampfer enthält. Dabei gilt 1 Korn Flughafer oder Seide in 100 g Saatgut nicht als Unreinheit, wenn weitere 200 g Saatgut frei von Flughafer oder Seide sind.

(5) Das in den Saatgutmischungen enthaltene Saatgut muß vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 vor dem Mischen als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen worden oder als Behelfssaatgut vertriebsfähig sein. Dies gilt nicht bei Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind.

(6) Saatgut, dessen Vertrieb auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, darf in Saatgutmischungen enthalten sein, wenn das Ende der jeweiligen Vertriebsfrist in der Kennzeichnung auch als Ende der Vertriebsfrist der Saatgutmischung angegeben ist.

### § 4

#### Antrag

(1) Wer eine Saatgutmischung herstellen will, hat für jede Partie einer Mischung eine Mischungsnummer bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich die Mischung hergestellt werden soll. Die Mischungsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einem Schrägstrich, dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle, einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festzusetzenden Zahl und dem Buchstaben „M“ (z. B. D/H 1534 M). Die Kennzeichen der Anerkennungsstellen ergeben sich aus Anlage 1; das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Anträge auf Erteilung einer Mischungsnummer sind auf Vordrucken der Anerkennungsstelle zu stellen. Im Antrag ist der Verwendungszweck der Saatgutmischung, gegebenenfalls zusätzlich die Mischungsbezeichnung, die Zusammensetzung der Mischung nach Arten und bei anerkanntem Saatgut nach Sorten in vom Hundert des Gewichts, das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des Vertriebs in Kleinpackungen anzugeben.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären, daß er in die Saatgutmischung von den im Artenverzeichnis aufgeführten Arten nur Saatgut aufnimmt, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt, als Handelssaatgut zugelassen oder als Behelfssaatgut gekennzeichnet ist. Ferner ist die Anerkennungsnummer anzugeben, unter der das Basissaatgut oder das Zertifizierte Saatgut anerkannt ist, die Zulassungsnummer, unter der das Handelssaatgut zugelassen ist, oder die Bezugsnummer, unter der das Behelfssaatgut im Vertrieb ist. Ist das Basissaatgut oder das Zertifizierte Saatgut durch eine Anerkennungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt oder das Handelssaatgut durch eine Zulassungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassen worden, so ist auch die Anerkennungs- oder Zulassungsstelle anzugeben. Enthält die Saatgutmischung Saatgut, dessen Vertrieb auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, so ist das Ende der Vertriebsfrist anzugeben.

#### § 5

##### Etikett

(1) Die Packungen der Saatgutmischungen sind vor dem Vertrieb durch den von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle Beauftragten (Probenehmer) oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Das Etikett ist grün; es muß dem Muster der Anlage 3 entsprechen. Die in dem Muster vorgegebenen Angaben müssen aufgedruckt sein. Diese Angaben können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht oder als Übersetzungen auf der Rückseite des Etiketts wiedergegeben werden.

(2) Auf dem Etikett ist für jeden Bestandteil der Saatgutmischung anzugeben:

1. die Art,
2. bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung,
3. der Anteil an der Saatgutmischung in vom Hundert des Gewichts.

Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, so sind für diese Art auch die Reinheit in vom Hundert des Gewichts und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner anzugeben. Für die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 kann auch die Rückseite des Etiketts, für die Angaben nach Satz 2 auch ein Zusatzetikett benutzt werden. Anstelle der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 kann auf dem Etikett zu-

sätzlich zu dem Verwendungszweck eine Mischungsbezeichnung angegeben werden, wenn die Angaben bei der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anerkennungsstelle niedergelegt sind und auf jeder Packung aufgedruckt, auf einem Zusatzetikett vermerkt oder auf einem jeder Packung beizugebenden Begleitpapier enthalten sind.

(3) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer oder ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

#### § 6

##### Einleger

Die Packungen sind mit einem Einleger in der Farbe des Etiketts zu versehen, der von den Angaben des Etiketts mindestens folgende enthält:

1. den Verwendungszweck der Saatgutmischung, gegebenenfalls zusätzlich die Mischungsbezeichnung,
2. die Mischungsnummer.

Der Einleger ist mit der Angabe „Einleger“ zu versehen. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Einleger ist nicht erforderlich, wenn die nach Satz 1 vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebeetikett nach § 11 oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.

#### § 7

##### Kennzeichnung bei eingeführten Saatgutmischungen

(1) Die nach § 5 vorgeschriebenen Etiketten und die nach § 6 vorgeschriebenen Einleger sind nicht erforderlich bei Saatgutmischungen, die unter § 2 Nr. 2 fallen und nach den Vorschriften des Landes gekennzeichnet sind, in dem die Saatgutmischung hergestellt wurde. Ist in der Kennzeichnung anstelle der in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorgesehenen Angaben eine Mischungsbezeichnung angegeben, für die die erforderlichen Angaben bei einer amtlichen Stelle niedergelegt sowie auf einem Begleitpapier enthalten sind, so sind diese Angaben in deutscher Sprache und die amtliche Stelle, bei der sie niedergelegt sind, unverzüglich nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes auf einem Zusatzetikett oder auf einem jeder Packung beizugebenden Begleitpapier zu vermerken.

(2) Soweit die Packungen eingeführter Saatgutmischungen nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet sind, müssen sie unverzüglich nach Ankunft an dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Bestimmungsort mit einem Zusatzetikett versehen werden, das die vorgeschriebenen Angaben in deutscher Sprache enthält.

#### § 8

##### Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen von Saatgutmischungen, die Saatgut von Gräserarten enthalten, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist, müssen auf dem Eti-

kett den Zusatz „Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt“ tragen. Der Zusatz kann entfallen, wenn aus dem angegebenen Verwendungszweck der Saatgutmischung eindeutig ersichtlich ist, daß die Mischung nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist.

(2) Bei Packungen von Saatgutmischungen, für die pilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut verwendet worden ist, denen granuliert Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige feste Zusätze zugesetzt worden sind oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, granuliert oder inkrustiert worden ist, sind auf dem Etikett die Art der vorgenommenen Behandlung und bei Zusätzen deren Art anzugeben. Bei Packungen mit einer Gewichtsangabe ist außerdem das angegebene Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht zu vermerken. Ist die Saatgutmischung granuliert, so ist außerdem die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit anzugeben.

### § 9

#### Angabe der Saatgutbehandlung

Wird in eine Saatgutmischung Saatgut aufgenommen, das nach der Ernte einer chemischen oder besonderen physikalischen Behandlung unterzogen worden ist, oder ist die fertige Saatgutmischung einer solchen Behandlung unterzogen worden, so ist dies unter Angabe der durchgeführten Behandlung und, soweit dabei Mittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, unter Angabe des Wirkstoffs auf dem nach § 5 vorgeschriebenen Etikett und auf einem nach § 6 erforderlichen Einleger oder auf einem Zusatzetikett und, sofern das Zusatzetikett nicht aus reißfestem Material besteht, auf einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Chemische Kurzbezeichnungen der Wirkstoffe sind zu verwenden. Satz 1 gilt auch, wenn das in die Saatgutmischung aufgenommene Saatgut oder die fertige Saatgutmischung bei Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung zugleich gegen Schadorganismen oder Krankheiten behandelt worden ist.

### § 10

#### Verschließung der Packungen

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung sind die Packungen durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht zu schließen und mit einer Plombe der Anerkennungsstelle zu versehen (Verschließung). Die Plombe muß das Etikett sichern, beim Öffnen des Verschlusses unbrauchbar werden und darf nicht wieder verwendet werden können.

(2) Die Plomben bestehen aus ungefärbtem Weißblech und tragen die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

(3) Bei der Verschließung kann anstelle der Plombe auch eine Banderole oder eine Siegelmarke der Anerkennungsstelle verwendet werden; auf der Banderole und der Siegelmarke kann eine laufende Nummer aufgedruckt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Banderolen und Siegelmarken bestehen aus silberweißer Kunststoffolie oder aus sil-

berweißem Papier; für die Aufschrift auf den Banderolen und den Siegelmarken gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Packungen, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, kann anstelle der vorgeschriebenen Plombe, Banderole oder Siegelmarke als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Etikett der Anerkennungsstelle angebracht werden, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite durchgenäht und in die maschinelle Naht einbezogen ist. Das Etikett muß den Vorschriften des § 5 mit der Maßgabe entsprechen, daß es kein für ein Anhängen des Etiketts bestimmtes Loch haben darf.

(5) Bei der Verschließung entnimmt der Probenehmer eine Probe zur Untersuchung, für den Nachkontrollanbau oder zur Beweissicherung. Das Mindestgewicht oder die Mindestmenge einer Probe ergibt sich aus Anlage 2.

### § 11

#### Klebeetikett

(1) Anstelle des Etiketts nach § 5 und der Plombe, Banderole oder Siegelmarke nach § 10 kann als Verschließung von dem Probenehmer oder unter seiner Aufsicht ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle angebracht werden. Das Klebeetikett muß den Vorschriften des § 5 mit der Maßgabe entsprechen, daß die Angaben nach § 5 Abs. 2 und die auf der Rückseite zulässigen Übersetzungen auf der Vorderseite des Etiketts wiedergegeben werden können, wenn sie von den vorgeschriebenen Angaben deutlich abgesetzt sind. § 8 Abs. 1 gilt für den dort genannten Zusatz, § 8 Abs. 2 und § 9 gelten für die dort genannten Angaben.

(2) Das Klebeetikett muß so angebracht werden, daß es beim Öffnen des Verschlusses beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann; dies gilt nicht bei Verpackungen mit nicht wieder verwendbarem selbstklebendem Verschuß. Bei Papiersäcken, die durch eine maschinell angebrachte Naht geschlossen werden, gilt Satz 1 auch als erfüllt, wenn das Klebeetikett vor dem Vernähen angebracht, von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite durchgenäht und in die maschinelle Naht einbezogen ist.

### § 12

#### Ablieferung von Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial

Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial von Packungen, die für die Herstellung der Saatgutmischung verwendet worden sind, ist nach näherer Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.

### § 13

#### Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Saatgutmischungen mit der Angabe „Kleinpackung EWG A“, „Kleinpackung EWG B“ oder „Kleinpackung“.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur verwendet werden, wenn die Kleinpackungen nach Zweckbestimmung des Aufwuchses, Zusammensetzung der Saatgutmischung und Nettogewicht der Saatgutmischung ausschließlich etwa verwendeter fester Zusätze jeweils die Voraussetzungen der Anlage 4 erfüllen.

(3) Kleinpackungen brauchen nicht durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und geschlossen sowie nicht mit einer Plombe, Banderole oder Siegelmarke versehen zu werden.

(4) Bei Kleinpackungen genügt es zur Kennzeichnung, wenn an oder auf der Packung außer der nach Absatz 1 jeweils vorgeschriebenen Angabe folgende Angaben gemacht sind:

1. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer,
2. Verwendungszweck der Saatgutmischung,
3. nach § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Angaben, bei Kleinpackungen EWG A nur die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 vorgeschriebenen Angaben,
4. die Mischungsnummer,
5. Füllmenge oder Stückzahl der Körner,
6. bei Kleinpackungen, die auch Saatgut von Gräserarten enthalten, bei denen der Aufwuchs nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist, ein Hinweis hierauf nach Maßgabe des § 8 Abs. 1,
7. bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Pflanzenbehandlungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen die nach § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben,
8. im Fall der Behandlung mit Mitteln mit chemischen Wirkstoffen die nach § 9 vorgeschriebenen Angaben.

Werden die Angaben auf einem Etikett gemacht, ist die Farbe des Etiketts grün. Bei Klarsichtpackungen können die Angaben auch auf einem eingelekten Etikett gemacht werden, wenn sie durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind.

(5) Bei Packungen von Saatgutmischungen mit der Angabe „Kleinpackung“ muß der Zusatz „Vertrieb nur in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb der EWG zulässig“ angegeben werden.

(6) Die Betriebsnummer nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird für Betriebe, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle (z. B. D 130 II).

(7) Anstelle der Mischungsnummer nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 ist bei Kleinpackungen EWG B eine Kennnummer anzugeben. Die Kennnummer wird Betrieben, die Kleinpackungen EWG B herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag für jede Partie von Kleinpackungen zugeteilt. Der Antrag muß enthalten

1. den Verwendungszweck der Saatgutmischung,
2. die Mischungsnummer sowie das Gewicht der Partie, die für die Herstellung der Kleinpackungen verwendet werden soll, bei teilweiser Verwendung der Partie das Gewicht des für die Herstellung von Kleinpackungen vorgesehenen Teils,
3. die vorgesehenen Nennfüllmengen der Kleinpackungen und die vorgesehene Zahl der Kleinpackungen je Nennfüllmenge.

Die Kennnummer setzt sich zusammen aus der Betriebsnummer des die Kleinpackung herstellenden Betriebs und einer für jeden Antrag des Betriebs festgesetzten laufenden Nummer; diese laufende Nummer kann von dem Betrieb mit einer durch einen Bindestrich abgesetzten weiteren laufenden Nummer für jede Packung ergänzt werden. Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Betrieben, die Saatgutmischungen nach der Herstellung unmittelbar in Kleinpackungen abpacken, Kennnummern zuteilen, die sich aus der Mischungsnummer und einer durch einen Bindestrich abgesetzten laufenden Nummer für jede Packung zusammensetzen.

(8) Die Füllmenge oder Stückzahl der Körner nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 und die Kennnummer nach Absatz 7 können bei Kleinpackungen EWG B mit Saatgutmischungen, die unter § 3 Abs. 4 fallen, durch die Angabe der Mischungsnummer an oder auf der Packung und eine Klebmarke der Anerkennungsstelle ersetzt werden. Die Klebmarke muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Buchstaben „D“, einen Schrägstrich und die Bezeichnung der Anerkennungsstelle oder ihr Kennzeichen,
2. eine laufende Nummer,
3. die Nennfüllmenge der Kleinpackung,
4. die Angabe „Saatgutmischung“.

Die Farbe der Klebmarke ist grün.

(9) Kleinpackungen sind so zu schließen, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne das Verschlusssystem zu verletzen oder auf der Packung deutliche Spuren einer Einwirkung zu hinterlassen. Bei Kleinpackungen EWG B darf eine erneute Schließung nur unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden.

## § 14

### Abgabe von Kleinmengen

(1) Für den Vertrieb in kleinen Mengen an Letztverbraucher dürfen Saatgutmischungen aus Packungen, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet und verschlossen oder geschlossen sind, ungekennzeichnet und ohne geschlossene Verpackung abgegeben werden. Kleine Mengen im Sinne dieser Verordnung sind Mengen bis zu dem in Anlage 4 für die einzelnen Arten von Kleinpackungen jeweils festgesetzten Höchstgewicht.

(2) Wer Saatgutmischungen nach Absatz 1 vertriebt, hat dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich anzugeben:

1. Zweck der Saatgutmischung und Mischungsnummer der Partie oder Kennnummer,

2. Anteil jeder Art an der Saatgutmischung in vom Hundert des Gewichts,
3. bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung,
4. bei Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, Reinheit in vom Hundert des Gewichts und Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner.

(3) Ist in eine Saatgutmischung Saatgut aufgenommen worden, das vor dem Mischen einer chemischen oder besonderen physikalischen Behandlung unterzogen worden ist, oder ist die fertige Saatgutmischung einer solchen Behandlung unterzogen worden, so hat derjenige, der Saatgutmischungen nach Absatz 1 vertreibt, den Erwerber auf die Behandlung schriftlich hinzuweisen und, soweit dabei Mittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, diese anzugeben. § 9 Satz 2 ist anzuwenden.

#### § 15

##### **Rücknahme der Mischungsnummer**

(1) Wird bei der Untersuchung der nach § 10 Abs. 5 entnommenen Probe festgestellt, daß die Saatgutmischung nicht den auf sie zutreffenden Vorschriften des § 3 entspricht, so kann die Anerkennungsstelle die Erteilung der Mischungsnummer oder der Kennnummern für diese Saatgutmischung zurücknehmen. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial ist nach näherer Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen.

(2) Die Anerkennungsstelle teilt die Rücknahme demjenigen, der die Erteilung beantragt hat, mit. Ist der Antragsteller oder der für ihn Handelnde nicht mehr im Besitz der Saatgutmischung, so hat er der Anerkennungsstelle unverzüglich Namen oder Firma und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er die Saatgutmischung vertrieben hat. Für den Erwerber dieser Saatgutmischung gilt Satz 2 entspre-

chend. Die Anerkennungsstelle, welche die Mischungsnummer zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer der Saatgutmischung zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe des Verwendungszwecks der Mischung und der Mischungsnummer unverzüglich von der Zurücknahme der Mischungsnummer zu unterrichten.

#### § 16

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes hergestellte Saatgutmischungen dürfen bis zum 30. Juni 1980 auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Vorschriften abgepackt und gekennzeichnet und bis zum 30. Juni 1981 vertrieben werden.

(2) Packungen von Saatgutmischungen, die mit Plomben nach § 10 zu verschließen sind, dürfen bis zum 30. Juni 1985 auch mit Plomben nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften verschlossen werden.

(3) Bis zum 30. Juni 1980 darf die nach § 13 Abs. 7 vorgeschriebene Kennnummer durch die für die jeweilige Partie festgesetzte Mischungsnummer ersetzt werden.

#### § 17

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 18

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1973 (BGBl. I S. 794), außer Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

### Kennzeichen der Anerkennungsstellen

B	Der Senator für Wirtschaft, Berlin
BN	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, Bonn
FR	Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg
FS	Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Freising
H	Landwirtschaftskammer Hannover, Hannover
HB	Pflanzenschutzamt Bremen, Bremen
HH	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Hamburg
KA	Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe
KH	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
KI	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel
KS	Hessisches Landesamt für Landwirtschaft, Kassel
MS	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter, Münster
OL	Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Oldenburg i. O.
S	Regierungspräsidium Stuttgart, Stuttgart
SB	Landwirtschaftskammer für das Saarland, Saarbrücken
TU	Regierungspräsidium Tübingen, Tübingen

**Anlage 2**

zu § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 5

**Größe der Partien und Proben**

Art der Saatgutmischung	Höchstgewicht einer Partie	Mindestgewicht einer Probe
1	2	3
Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zu Futter- oder Gründüngungszwecken bestimmt ist, die zu mehr als 50 v. H. des Gewichts aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sonnenblume und Sojabohne bestehen, sowie Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Körnernutzung bestimmt ist	20 t	750 g
alle übrigen Saatgutmischungen	10 t	300 g

Bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, granuliert oder inkrustiert worden ist, muß die Zahl der Körner je Probe mindestens 7 500 betragen.



**Etikett**

○

Bundesrepublik Deutschland

Kennzeichen der Anerkennungsstelle:

Saatgutmischung für  
(Verwendungszweck):

Mischungs-Nr.:

Verschließung (Monat, Jahr):

Angegebenes Gewicht der Packung oder  
angegebene Zahl der Körner:            kg

Zusätzliche Angaben:

Mindestgröße 115 × 80 mm

Weitere Angaben:

Art, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut Sortenbezeichnung,  
Anteil an der Saatgutmischung in vom Hundert des Gewichts für  
jeden Mischungsbestandteil (auf Vorder- oder Rückseite)

oder

Mischungsbezeichnung (auf der Vorderseite)

**Anlage 4**

zu § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1

**Kleinpackungen**

Zweckbestimmung des Aufwuchses Zusammensetzung der Mischung nach Abschnitten des Artenverzeichnisses	Nettogewicht bei Angabe		
	„Kleinpackung EWG A“ kg	„Kleinpackung EWG B“ kg	„Kleinpackung“ kg
<b>Futterzwecke (§ 3 Abs. 1)</b>			
a) I, II <sup>1)</sup>	} nicht zulässig }	} bis 10 }	über 10 bis 15 <sup>2)</sup>
b) I, II <sup>1)</sup> , III			über 10 bis 15 <sup>3)</sup>
c) II <sup>1)</sup>			über 10 bis 15 <sup>4)</sup>
d) II <sup>1)</sup> , III			über 10 bis 15 <sup>5)</sup>
<b>Gründüngung (§ 3 Abs. 2)</b>			
a) I, II <sup>6)</sup>	} bis 2 }	} über 2 bis 10 }	über 10 bis 15 <sup>2)</sup>
b) I, II <sup>6)</sup> , III			über 10 bis 15 <sup>3)</sup>
c) II <sup>6)</sup>			über 10 bis 15 <sup>4)</sup>
d) II <sup>6)</sup> , III			über 10 bis 15 <sup>5)</sup>
<b>Körnernutzung (§ 3 Abs. 3)</b>			
a) I	nicht zulässig	nicht zulässig	bis 30
b) I, II B	} bis 2 }	} über 2 bis 10 }	} über 10 bis 30 }
c) II B			
<b>andere Zwecke (§ 3 Abs. 4)</b>			
II <sup>7)</sup>	bis 2	über 2 bis 10	nicht zulässig

1) ausgenommen Gräserarten, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist

2) bei Mischungen von mehr als 50 v. H. des Gewichts mit Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne und Wicken bis 30 kg

3) bei Mischungen von mehr als 50 v. H. des Gewichts mit Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sonnenblume und Sojabohne bis 30 kg

4) bei Mischungen von mehr als 50 v. H. des Gewichts mit Saatgut von Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne und Wicken bis 30 kg

5) bei Mischungen von mehr als 50 v. H. des Gewichts mit Saatgut von Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sonnenblume und Sojabohne bis 30 kg

6) ausgenommen Gräserarten, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist, es sei denn, daß nur die Nutzung als Futterpflanze ausgeschlossen ist

7) zulässig ist auch die Beimischung von Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz  
Vom 20. Oktober 1977**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Biersteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 25 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 14 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1)“ durch die Worte „Verordnung

Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1)“ ersetzt;

- b) in Nummer 2 werden die Worte „Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649)“ durch die Worte „Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung  
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte  
(GAL — Beitragsverordnung 1978)**

**Vom 24. Oktober 1977**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1978 monatlich 63 Deutsche Mark.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 41, ausgegeben am 20. Oktober 1977

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 77	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	1145
21. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster .....	1156
21. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	1156
23. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht .....	1157
23. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	1157
26. 9. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	1158

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
13. 10. 77 Verordnung Nr. 16/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	196 18. 10. 77	25. 10. 77
26. 9. 77 Sechundsiebzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Funkfrequenzen) 96-1-2-1	196 18. 10. 77	3. 11. 77
6. 10. 77 Vierte Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-16	198 20. 10. 77	1. 12. 77
7. 10. 77 Sechsdreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	198 20. 10. 77	21. 10. 77
7. 10. 77 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	198 20. 10. 77	1. 12. 77
12. 10. 77 Verordnung TSM Nr. 1/77 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	200 22. 10. 77	1. 11. 77

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
21. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2093/77 der Kommission über die Lieferung von Butteröl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	24. 9. 77 L 245/7
21. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2094/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	24. 9. 77 L 245/9
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2095/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Insel Mauritius	24. 9. 77 L 245/11
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2096/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Philippinen	24. 9. 77 L 245/14
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2097/77 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	24. 9. 77 L 245/17
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2098/77 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	24. 9. 77 L 245/20
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2099/77 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	24. 9. 77 L 245/21
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2100/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in der Tschechoslowakei	24. 9. 77 L 245/23
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2101/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	24. 9. 77 L 245/24
20. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung	27. 9. 77 L 246/1
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, durch die Interventionsstellen	27. 9. 77 L 246/12
23. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2104/77 der Kommission zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 genannten Beträge für die Verpackungs- und Lagerkosten sowie die Prämie für Rohzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978	27. 9. 77 L 246/20
26. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2105/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 9. 77 L 246/22
26. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2106/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 9. 77 L 246/24
26. 9. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2107/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 9. 77 L 246/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2108/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	27. 9. 77	L 246/28
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2109/77 der Kommission zur Berichtigung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 9. 77	L 246/30
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2110/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	27. 9. 77	L 246/31
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2111/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1938/77 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 9. 77	L 246/33
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2112/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 9. 77	L 246/35
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2113/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 9. 77	L 246/36
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2114/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Nordseeheringsbestände	28. 9. 77	L 247/1
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 des Rates zum Verbot des unmittelbaren Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr	28. 9. 77	L 247/2
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2116/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 9. 77	L 247/3
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2117/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 9. 77	L 247/5
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2118/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 9. 77	L 247/7
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2119/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 9. 77	L 247/13
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2120/77 der Kommission zur Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im vierten Quartal 1977 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können	28. 9. 77	L 247/15
26. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2121/77 der Kommission zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleischs, die im vierten Quartal 1977 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können	28. 9. 77	L 247/16
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2126/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 9. 77	L 247/23
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2128/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 9. 77	L 248/6
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2129/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 9. 77	L 248/8
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2130/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 9. 77	L 248/10
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2131/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	29. 9. 77	L 248/12
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2133/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	29. 9. 77	L 248/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2134/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1501/77 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	29. 9. 77	L 248/18
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2135/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	29. 9. 77	L 248/20
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2136/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29. 9. 77	L 248/21
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2137/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 9. 77	L 248/22
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2138/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	29. 9. 77	L 248/23
<b>Andere Vorschriften</b>		
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2122/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, Schutzhandschuhe für alle Berufe, der Tarifstelle 42.03 B I, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 9. 77	L 247/17
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2123/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, der Tarifstelle 44.14 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 9. 77	L 247/18
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2124/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Korbmacherwaren usw. der Tarifnummer 46.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 9. 77	L 247/19
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2125/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer (andere als die der Tarifnummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau, der Tarifnummer 82.09, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 9. 77	L 247/21
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2127/77 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Japan	29. 9. 77	L 248/1
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2132/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	29. 9. 77	L 248/14

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.